

II-1548 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1011

Wien

Zl.: 46.558-Präs. -- A / 72...

Wien, am 11. Oktober 1972

Anfrage Nr. 772 der Abg. Regensburger  
und Genossen betreffend Umwidmung eines  
Teiles der Bundesmineralölsteuer für Eisen-  
bahnkreuzungssanierungen.

762 / A.B.  
ZU 772 / J.  
Präs. am 18. Okt. 1972

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B E N Y A

Parlament

1010 Wien

-----

Auf die Anfrage Nr. 772, welche die Abgeordneten Regensburger  
und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 12. September 1972  
betreffend Umwidmung eines Teiles der Bundesmineralölsteuer für Eisen-  
bahnkreuzungssanierungen an mich gerichtet haben, beehre ich mich  
folgendes mitzuteilen:

An das Bundesministerium für Bauten und Technik wurde der Wunsch  
nach Umwidmung der von den ÖBB geleisteten Bundesmineralölsteuer seitens  
des Bundesministeriums für Verkehr nicht herangetragen.

Einer Umwidmung von Mitteln aus der für den Straßenbau zweck-  
gebundenen Bundesmineralölsteuer könnte schon aus prinzipiellen Erwägungen  
nicht zugestimmt werden. Eine solche Vorgangsweise würde ein Präjudiz  
setzen, das die Gefahr einer weiteren Durchlöcherung der Zweckbindung mit  
sich brächte. Die Eingänge aus der Bundesmineralölsteuer reichen jetzt  
schon kaum aus, um die dringendsten Baumaßnahmen für Bundesstraßen finanziell  
sicherzustellen. Eine Schmälerung dieser Mittel und damit eine Verringerung  
der Bauleistung kann im Hinblick auf die geforderte Bereitstellung an  
Verkehrsinfrastruktur keineswegs im Bundesinteresse liegen.

Zu Zl. 46.558-Präs. A/72

- 2 -

Abgesehen von den wirtschaftlichen Erwägungen wäre eine Umwidmung von Mitteln aus der Bundesmineralölsteuer nur im Wege einer Änderung des Bundesmineralölsteuergesetzes möglich.

Das zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und den ÖBB getroffene Verwaltungsübereinkommen, betreffend Kreuzungen zwischen Bahnlinien der ÖBB und Bundesstraßen, Zl. 543.086-II/17-1971 vom 10.12.1971 und 2.11.1971 regelt die Erhaltungs-, Erneuerungs- und Inbetriebhaltungspflicht für Kreuzungen und die Kostentragung für bauliche Umgestaltungen, für Neuerrichtung und Auflassung von Kreuzungen und für Sicherungsmaßnahmen an Kreuzungen.

Gemäß diesem Abkommen obliegt die Erhaltungs-, Erneuerungs- und Inbetriebhaltungspflicht für Eisenbahnbrücken über Bundesstraßen und Eisenbahnsicherungseinrichtungen im Kreuzungsbereich den ÖBB, für Bundesstraßenbrücken über Eisenbahnen und für Straßenfahrbahnen im Kreuzungsbereich der Bundesstraßenverwaltung.

Bei baulichen Umgestaltungen obliegt in jedem Fall der Bundesstraßenverwaltung die Kostentragung für den Umbau schienengleicher Kreuzungen in schienenfreie (Niveaufreimachungen).

Für sonstige Umbaumaßnahmen gilt das Veranlassungsprinzip, d.h. demjenigen Verkehrsträger, der die bauliche Umgestaltung verlangt oder verursacht, obliegt die Kostentragung. Sind beide Teile am Umbau beteiligt, so trägt jeder Teil die anteiligen Kosten.

Zu Zl. 46.558-Präs.A/72

- 3 -

Die Kostentragung für Kreuzungsbauwerke in neu zur Errichtung gelangenden Kreuzungen obliegt ebenfalls dem Veranlasser.

Bei Auflassung von Kreuzungen trägt jeder Verkehrsträger die Kosten für jene Anlagen, für die ihm die Erhaltungs-, Erneuerungs- und Inbetriebhaltepflicht obliegt.

Den ÖBB obliegt in jedem Fall die Kostentragung für Sicherungseinrichtungen an schienengleichen Kreuzungen.

